

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung, mit der Teile der Isel, der Schwarzach und des Kaiserbaches samt Uferbereichen zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Naturschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kaiserbach)

I. Allgemeiner Teil:

A) Rechtliche Grundlagen:

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2015 (in der Folge kurz: TNSchG 2005), sieht vor, dass Gebiete, denen für die Wahrung bestimmter Naturschutzinteressen besondere Bedeutung zukommt, zu Schutzgebieten erklärt werden können. Entsprechend den Merkmalen, die den naturkundefachlichen Wert eines Gebietes bestimmen, unterscheidet der Gesetzgeber mehrere Schutzgebietskategorien.

Gemäß § 21 Abs. 1 TNSchG 2005 kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- oder Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene oder von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- oder Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen vorkommen, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären, sofern die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen, Interesse gelegen ist.

Nach Abs. 2 ist in einer solchen Verordnung der Schutzzweck, dem die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet dient, anzugeben. Soweit dies zur Erhaltung des betreffenden Naturschutzgebietes erforderlich ist, sind entweder für den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes oder Teile davon die entsprechenden Verbote vorzusehen, wobei die möglichen Verbote im Gesetz taxativ genannt sind.

Von den für das Schutzgebiet festgelegten Verboten sind gemäß Abs. 3 Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Jene Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, sind in der Verordnung ausdrücklich zu bezeichnen.

In § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den in einer Naturschutzgebietsverordnung festgelegten Verboten erteilt werden können, nämlich dann,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt (Z. 1) oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen (sog. Interessensabwägung). In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein (Z. 2).

Gemäß Abs. 4 ist – wie auch bei allen anderen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflichten – zudem gefordert, dass der mit dem geplanten Vorhaben angestrebte Zweck nicht mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden (sog. Alternativenprüfung).

B) Fachliche Ausführungen:

1. Gebietscharakteristik:

Das geplante Naturschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kaiserbach ist geprägt von naturnahen Fließgewässerabschnitten, Alluvionen sowie angrenzenden Galeriewald- und Auwaldbeständen.

Die Fließgewässerabschnitte liegen im Rhithral und können weitgehend der Forellenregion zugeordnet werden. Sie umfassen streckenweise großes Gefälle sowie Bereiche mit Umlagerungs- und Furkationszonen. Das glazial geprägte Abflussregime ist von einem zeitweise hohen Sediment- und Geschiebetransport gekennzeichnet, der in den Umlagerungszonen zu hochdynamischen flussmorphologischen Entwicklungen mit Geschiebesortierung (Sand-, Schlamm-, Kies- und Schotterbänke) führt. Dadurch werden vielfältige edaphische und flussmorphologische Strukturen von hohem ökologischem Wert für flussbegleitende Vegetations- und Biotoptypen, aber auch für Tier- und Pflanzenarten alpiner Fließgewässer geschaffen.

Aufgrund des weitgehend naturnahen Zustandes dieser Gewässer und der großteils unbeeinträchtigten Abflussdynamik ist die Ufer-Tamariske (*Myricaria germanica*) als Indikatorart für intakte Fließgewässer-Ökosysteme dort aktuell noch weit verbreitet. Die weitgehend natürlichen flussmorphologischen Prozesse (Geschiebehalt, Überschwemmungsdynamik) schaffen wesentliche standörtliche Voraussetzungen für das Vorkommen dieser den EU-Lebensraumtyp 3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* kennzeichnenden Zeigerart. Aufgrund der vielen vitalen Vorkommen kann von einer intakten Metapopulation ausgegangen werden.

2. Seltenheit und Gefährungsgrad der Deutschen Tamariske bzw. der von ihr aufgebauten Weiden-Tamariskengebüsche:

Die Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*) gilt – wie erwähnt - als eine Indikatorpflanze intakter Fließgewässer-Ökosysteme und ist zugleich eine „Leitart“ für andere selten gewordene Tier- und Pflanzenarten naturnaher Gewässer. Sie war, wie auch die von ihr geprägten Weiden-Tamariskengebüsche, ursprünglich sehr weit in Österreich verbreitet, wobei mit Ausnahme des Burgenlandes ehemalige Vorkommen in allen Bundesländern Österreichs dokumentiert sind. Insbesondere die älteren Herbarbelege und die Angaben der Literatur zeigen, dass die Art früher an vielen Bächen und Flüssen an geeigneten Standorten bzw. Fließgewässerabschnitten vorkam (KUDRNOVSKY & STÖHR 2013)¹.

In den letzten Jahrzehnten kam es allerdings bedingt durch weitreichende menschliche Eingriffe in die Fließgewässersysteme zu einem markanten Rückgang dieser Art, sodass heute die Wildvorkommen in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien erloschen sind. Rezente Vorkommen gibt es aktuell noch in Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und Tirol. In Tirol liegt der rezente Verbreitungsschwerpunkt der Art in Österreich. *Myricaria germanica* tritt hier noch mit zwei ausgeprägten Schwerpunktgebieten auf, nämlich am Lech und an der Isel samt Zubringern.

Aufgrund der starken Bestandesrückgänge und der daraus resultierenden aktuellen Seltenheit in Österreich sind sowohl die Deutsche Tamariske wie auch die von ihr aufgebauten Weiden-Tamariskengebüsche als österreichweit „vom Aussterben bedroht“ auf den Roten Listen zu finden (vgl.

¹ KUDRNOVSKY, H. & STÖHR, O. (2013): *Myricaria germanica* (L.) DESV. historisch und aktuell in Österreich: Ein dramatischer Rückgang einer Indikatorart von europäischem Interesse. *Stapfia.reports* 99: 13-34.

NIKLFIELD & SCHRATT-EHRENDORFER 1999 sowie ESSL & EGGER 2010)². Die Hauptursache der Gefährdung für *Myricaria germanica* und der von ihr aufgebauten Weiden-Tamariskengebüsche besteht im Verlust geeigneter flussbegleitender Pionierstandorte durch Regulation, Kraftwerksbau etc. (PETUTSCHNIG 1994)³.

Folgende wesentliche Aspekte sprechen aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung des Gebietes Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach:

- die Deutsche Tamariske wie auch die von ihr aufgebauten Weiden-Tamariskengebüsche sind österreichweit vom Aussterben bedroht;
- neben den in den Nördlichen Kalkalpen gelegenen Beständen am Lech sind an der Isel und deren Zubringern die letzten großen Bestände von *Myricaria germanica* in ganz Österreich anzutreffen;
- die Vorkommen der Deutschen Tamariske und der Weiden-Tamariskengebüsche sind in diesem Gebiet als hervorragend repräsentativ und übernational bedeutend einzustufen; auf den hohen Wert von Isel und deren Zubringer für die Deutsche Tamariske bzw. die Weiden-Tamariskengebüsche wurde zuletzt auch mehrfach in der Fachliteratur hingewiesen (z.B. KUDRNOVSKY 2011 & 2013; EGGER et al. 2014)⁴;
- aktuelle genetische Untersuchungen zeigen, dass die Tamariskenvorkommen an der Isel und deren Zubringern als intakte Metapopulation mit genetisch deutlich unterscheidbaren lokalen Populationen anzusprechen sind (WIEDMER & SCHEIDEGGER 2014)⁵.

3. Gebietsabgrenzung:

Besondere Bedeutung kommt aus fachlicher Sicht der uneingeschränkten Erhaltung des gesamten Gletscherflusses Isel zu, deren weitgehend natürliche flussmorphologische Prozesse (Geschiebehalt, Überschwemmungsdynamik) die wesentlichen standörtlichen Voraussetzungen für das Vorkommen der Tamariskenbestände darstellen. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes dieser für den Erhalt der betreffenden Art maßgeblichen gewässermorphologischen Bedingungen gegen Veränderungen wird die gesamte Isel von der Grenze des Natura 2000-Gebietes Hohe Tauern–Tirol (für das Natura 2000-Gebiet Hohe Tauern-Tirol ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines ausreichenden Maßes an naturnahen Gewässerabschnitten mit einer charakteristischen Dynamik ausdrücklich als Erhaltungsziel festgelegt) bis zur Gemeindegrenze Oberlienz/Lienz in das Gebiet einbezogen. In diesem Bereich befinden sich laut aktuell verfügbarer Datenlage 4 sehr große vitale Bestände mit teils weit über 150

² NIKLFELD & SCHRATT-EHRENDORFER, H. (1999): Rote Listen gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta und Spermatophyta) Österreichs. In: Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 10: 33-152; ESSL, F., & EGGER, G. (2010): Lebensraumvielfalt in Österreich – Gefährdung und Handlungsbedarf. Zusammenschau der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten und Umweltbundesamt GmbH.

³ PETUTSCHNIG, W. (1994): Die Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica* (L.) Desv.) in Kärnten. Carinthia II 184./104.: 19-30.

⁴ KUDRNOVSKY, H. (2011): Natura 2000 und Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* (LRT 3230) - Die Bedeutung der Isel und ihrer Zubringer für das EU-Schutzgebietsnetzwerk. Studie i. A. des Österreichischen Alpenvereins und des Österreichischen Umweldachverbands; KUDRNOVSKY, H. (2013): Alpine rivers and their ligneous vegetation with *Myricaria germanica* and riverine landscape diversity in the Eastern Alps: proposing the Isel river system for the Natura 2000 network. eco.mont 5/1: 5-18; EGGER, G., STEINER, R. & ANGERMANN, K. (2014): Verbreitung und Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“ an der Isel und deren Zubringern (Osttirol, Österreich). Carinthia II 204./124.: 391-432.

⁵ WIEDMER, A & SCHEIDEGGER, Ch. (2014): Genetische Untersuchungen zur Deutschen Tamariske in Tirol. Studie i.A. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz.

adulten Individuen, wobei einzelne Bestände an der unteren Isel nach einer vorsichtigen Schätzung derzeit sogar an die tausend adulte Individuen von *Myricaria germanica* beherbergen dürften, zudem 1 großer vitaler Bestand mit 50 bis 150 adulten Individuen, 2 mittelgroße Bestände mit 20 bis 50 adulten Individuen, 4 kleinere Bestände mit bis zu 20 adulten Individuen sowie 3 bis 4 junge/vegetative Vorkommen und einige Einzelpflanzen. Weiters werden mit der konkreten Abgrenzung mehrere, für den dauerhaften Erhalt der Art in diesem sehr dynamischen Lebensraum erforderliche Potenzialflächen erfasst. Aktuelle genetische Untersuchungen zeigen außerdem, dass die Tamariskenvorkommen an der Isel und ihren Zubringern als intakte Metapopulation mit genetisch deutlich unterscheidbaren lokalen Populationen anzusprechen sind (WIEDMER & SCHEIDEGGER 2014)⁶. Zur Erhaltung dieser genetischen Varianz werden deshalb auch mehrere hochwertige Tamariskenbestände im Oberlauf der Seitenzubringer Schwarzach und Kaiserbach in das Gebiet einbezogen. Die betreffenden Gewässerabschnitte schließen ebenfalls direkt an das Natura 2000-Gebiet Hohe Tauern-Tirol an, sodass auch für die dortigen Vorkommen von *Myricaria germanica* der erforderliche „Prozessschutz“ (Erhaltung der besonderen Standortbedingungen) sichergestellt ist. Bei diesen Tamariskenbeständen handelt es sich schließlich um wichtige, hoch gelegene Wiederbesiedlungsvorkommen im Falle von Extremereignissen. Bei einem Totalausfall von *Myricaria germanica* an der Isel infolge von Hochwasser- oder Murereignissen kann also von dort aus die Wiederbesiedelung der Isel erfolgen.

C) Rechtliche Beurteilung:

Durch die Ausführungen in Punkt B) sind die Seltenheit und der Gefährdungsgrad der Deutschen Tamariske fachkundig belegt. Damit liegen insofern die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes vor. Da die von betreffenden Pflanzenart vorausgesetzten standörtlichen Bedingungen nicht oder kaum wiederherstellbar sind, weil dies zumeist die Aufgabe bestehender Gewässernutzungen erfordern würde, was rechtlich kaum durchsetzbar ist, kommt dem Schutz der wenigen noch als Lebensraum geeigneten Gewässer gegen Veränderungen besondere Bedeutung für die Bewahrung der Biodiversität zu und liegt die Schutzgebietsausweisung daher im evidenten öffentlichen Interesse. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Zielbestimmung in Art. 7 Abs. 2 Tiroler Landesordnung 1989 zu verweisen, wonach das Land Tirol für den Schutz und die Pflege der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen hat.

D) Finanzielle Auswirkungen:

Für die Betreuung des Naturschutzgebietes sind finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. Euro 6.000,00 jährlich zu erwarten.

Aufgrund der Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet können sich außerdem zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die Durchführung diverser Verwaltungsverfahren (Bewilligungsverfahren, Strafverfahren usw.) ergeben. Im Hinblick darauf, dass für Vorhaben im Bereich fließender natürlicher Gewässer und deren Uferbereichen bereits nach geltender Gesetzeslage weitreichende naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten bestehen und die Deutsche Tamariske auch von den artenschutzrechtlichen Regelungen erfasst ist (Tiroler Naturschutzverordnung 2006, Anlage 2 lit. d Z. 8) , ist mit keiner maßgeblichen Zusatzbelastung der Naturschutzbehörden und folglich auch mit keinen besonderen Kostenfolgen zu rechnen.

⁶ SIEHE FN 5.

II.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Im Abs. 1 werden die für die Erhaltung der Tamariskenvorkommen in Osttirol maßgeblichen Gewässerbereiche als Naturschutzgebiet festgelegt. Die konkrete Gebietsabgrenzung erfolgt durch Verweis auf die der Verordnung als Anlagen beigeschlossenen kartographischen Darstellungen des Naturschutzgebietes auf Orthofotobasis (Detailkartenübersicht und 35 Detailkarten).

Die Kundmachung der Verordnung (Verordnungstext samt Anlagen) erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes. Überdies werden die Anlagen gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. durch Auflage in der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Lienz und in den betroffenen Gemeinden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darauf wird in Abs. 2 hingewiesen.

Im Abs. 3 wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der mit der Schutzgebietsausweisung verfolgte Schutzzweck (Erhaltungsziel) angeführt. Diesem kommt zentrale Bedeutung für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet zu (vgl. insbesondere § 29 Abs. 2 letzter Satz TNSchG 2005).

Zu § 2:

In den lit. a bis f werden die für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Verbotstatbestände genannt. Die Verbote zielen sowohl auf den Schutz der von *Myricaria germanica* vorausgesetzten besonderen Standortbedingungen als auch auf den Schutz der konkreten Vorkommensgebiete bzw. Individuen dieser Art ab. Besondere Bedeutung für den Erhalt der Art kommt laut ELLMAUER (2005)⁷ der Erhaltung der natürlichen Gewässerhydrologie, der Aufrechterhaltung eines Geschiebekontinuums an den Flüssen und der Sicherung breiter Flusskorridore, in denen sich das Flussbett abschnittsweise verlagern kann, zu.

Unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden können, regelt § 29 TNSchG 2005 (siehe auch Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A).

Zu § 3:

Im Abs. 1 wird die sich bereits aus § 21 Abs. 3 TNSchG 2005 ergebende Ausnahme von den Verbotstatbeständen für Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie für die Jagd und Fischerei wiederholt.

Diese Privilegierung gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern nur unter der Voraussetzung, dass der für das Gebiet festgelegte Schutzzweck durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Im Abs. 2

⁷ ELLMAUER, Th. (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensräume des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH. Wien.

werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jene diesen Tätigkeitsbereichen zuzurechnenden Maßnahmen angeführt, die eine solche Beeinträchtigung bewirken können. Genannt werden dabei nur jene durch § 2 verbotenen und potenziell nachteiligen Maßnahmen, die überhaupt als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. als Ausübung der Jagd und Fischerei qualifiziert werden können. So sind etwa Anlagenbauten, wie die Errichtung von Ställen, Stadeln, landwirtschaftlichen Bringungswegen, Jagdunterständen udgl., sowie Geländeänderungen von dieser Privilegierung nicht erfasst, weil sie nicht unmittelbar selbst „Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ unter Verwendung bestimmter Verfahren bzw. Ausübung von Jagd und Fischerei darstellen, sondern diesen Zwecken lediglich dienen (vgl. dazu grundlegend VwGH vom 27. Jänner 1997, Zl. 96/10/0189 = VwSlg. 14.600 A/1997; vom 21. Oktober 2009, Zl. 2006/10/0009 u.a.).

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.